

PROGROUP BOARD SAS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 02. November 2022

ART. 1: ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden nach Artikel L 441-6 des französischen Handelsgesetzbuches die alleinige Grundlage für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien.

Ihr Gegenstand ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen Progroup Board SAS (nachstehend „der Zulieferer“) auf Anfrage der Geschäftskunden (nachstehend „die Kunden“ oder „der Kunde“) an diese die Produkte des Zulieferers (nachstehend „die Produkte“ oder „die Waren“) verkauft.

Sie gelten ohne Einschränkungen und Vorbehalte für alle vom Zulieferer mit den Kunden abgeschlossenen Verkäufe der gleichen Kategorie, und zwar unter Ausschluss jeglicher Klauseln, die in den Unterlagen des Kunden und insbesondere in seinen allgemeinen Einkaufsbedingungen angegeben sind.

Jede Warenbestellung setzt die Annahme der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Kunden voraus.

Die in den Katalogen, Prospekten und Preislisten des Zulieferers angegebenen Informationen sind Richtwerte und können jederzeit geändert werden. Der Zulieferer hat das Recht, die von ihm als sinnvoll erachteten Änderungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften behält sich der Zulieferer das Recht vor, von bestimmten Klauseln der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen und besondere Geschäftsbedingungen aufzustellen, die mit dem Kunden im Voraus ausgehandelt wurden.

ART. 2 - BESTELLUNGEN - VERTRAGSERFÜLLUNG

Alle Kundenbestellungen, die von unseren Mitarbeitern oder Vertretern aufgenommen werden, sind für den Zulieferer erst nach dessen ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung in Form einer Bestellbestätigung mit Annahme der Mengen und Preise bindend. Die Bestellungen müssen schriftlich in Form eines vom Kunden unterzeichneten Bestellscheins bestätigt werden.

Die an den Zulieferer übermittelten Bestellungen sind für den Kunden unwiderruflich, es sei denn, der Zulieferer hat sein schriftliches Einverständnis erteilt.

Produktion und Lieferung erfolgen nach unserer Wahl in einem unserer Werke oder, durch eine unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften als Zulieferer; eine Liste unserer Progroup Board-Schwestergesellschaften finden Sie auf unserer Webseite unter <http://www.progroup.ag>.

ART. 3: BESTELLUNGSÄNDERUNG

Jede Änderung oder Stornierung einer Bestellung, die von Seiten des Kunden beantragt wird, muss zuvor vom Zulieferer genehmigt werden. Wenn der Zulieferer die Änderung oder Stornierung nicht annimmt, können geleistete Anzahlungen nur als Warenwert gutgeschrieben werden.

ART. 4: LIEFERUNG – MODALITÄTEN

Die Lieferung erfolgt durch Übergabe an ein Transportunternehmen in den Räumlichkeiten des Zulieferers.

Die Lieferfristen werden so genau wie möglich angegeben, hängen jedoch von den Beschaffungs- und Transportmöglichkeiten des Zulieferers ab.

Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Kunde kein Anrecht auf Entschädigung, Abzüge oder Stornierung der laufenden Bestellungen.

Der Zulieferer lehnt jegliche Haftung für Verzögerungen bzw. die Unterbrechung der Lieferung ab, die dem Kunden zuzuschreiben sind bzw. im Fall von höherer Gewalt. In jedem Fall ist eine fristgerechte Lieferung ungeachtet des Grundes nur möglich, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zulieferer nachkommt.

ART. 5: LIEFERUNG – ANNAHME, RÜCKSENDUNGEN

Die Waren werden versandkostenfrei an den vereinbarten Ort geliefert. Der Kunde ist verpflichtet den Zustand der Waren bei ihrer Auslieferung zu überprüfen. Der Kunde verfügt über eine Frist von drei Tagen nach Erhalt der Waren, um dem Transportunternehmen gemäß Artikel L.133-3 des französischen Handelsgesetzbuches per Einschreiben mit Rückschein seine Vorbehalte oder Beanstandungen zu melden, wobei gleichzeitig eine Kopie des Schreibens an den Zulieferer zu schicken ist.

Werden im oben genannten Zeitraum vom Kunden keine ausdrücklichen und schriftlichen Vorbehalte oder Beanstandungen bezüglich sichtbarer Mängel oder Nichtkonformitäten der auf Bestellung gelieferten Produkte vorgebracht, gelten die vom Zulieferer gelieferten Produkte hinsichtlich der Qualität und Menge als vertragsgemäß.

Im Falle von Vorbehalten oder Beanstandungen hat der Kunde die dazugehörigen Nachweise beizufügen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Formvorschriften und Fristen durch den Kunden ist keine rechtsgültige Reklamation möglich.

Jede Produktrücksendung muss zwischen dem Zulieferer und dem Kunden formell vereinbart werden. Die Kosten und Risiken der Rücksendung übernimmt der Kunde. Jede vom Zulieferer akzeptierte Produktrückgabe wird nach der Überprüfung des zurückgesendeten Produkts dem Kunden als Gutschrift zurückerstattet. Bei Rücksendungen, die nicht dem oben aufgeführten Verfahren entsprechen, gehen für den Kunden die von ihm geleisteten Anzahlungen verloren.

ART. 6: GEFAHRENÜBERGANG

Das Risiko der Zustellung der Produkte liegt in jedem Fall beim Kunden.

Dieser erkennt an, dass das Transportunternehmen für die Lieferung verantwortlich ist und die Auslieferungspflicht des Zulieferers als erfüllt gilt, sobald er die bestellten Produkte dem Transportunternehmen übergeben hat, das diese vorbehaltlos akzeptiert. Der Kunde verfügt damit über keinen Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Zulieferer im Falle eines Lieferverzugs der bestellten Produkte oder von Transport- oder Entladeschäden, da die Entladerarbeiten unter der alleinigen Verantwortung des Kunden erfolgen.

ART. 7: PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Das Gewicht und die Abmessungen beim Versand gelten als gelieferte Mengen. Jedoch können Mengentoleranzen in Höhe von +/- 10% der Lieferung auftreten.

ART. 8: GARANTIE

8.1. Umfang

Für die vom Zulieferer gelieferten Produkte wird eine vertragliche Garantie von 6 Monaten ab Lieferdatum gewährt, die alle verdeckten Mängel an den Produkten aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehler abdeckt, die die Verwendung gelieferter Produkte unmöglich macht. Nach Ablauf dieser Frist erlischt unsere Garantie von Rechts wegen. Die Rechnung bzw. der mit der Bestellung übergebene Lieferschein gilt als Garantieschein. Eine Kopie davon muss jedem Garantieanspruch beigefügt werden.

Diese Garantie verpflichtet den Zulieferer lediglich zum kostenlosen Ersatz der von unserem Kundendienst als mangelhaft anerkannten Produkte, es sei denn, diese Art der Entschädigung erweist sich als unmöglich oder unverhältnismäßig. Zur Durchsetzung seiner Ansprüche muss der Käufer den Zulieferer innerhalb von maximal acht Tagen nach Feststellung der Mängel schriftlich über diese Mängel unterrichten und die dazugehörigen Nachweise beifügen, damit die damit in Bezug stehenden Rechte nicht verfallen.

Der Ersatz der defekten Produkte führt nicht zu einer Verlängerung der oben festgelegten Garantie.

Zur Inanspruchnahme der Garantie muss der Kunde das jeweilige Produkt zunächst dem Kundendienst des Zulieferers vorlegen, dessen Genehmigung für jeden Produktersatz unumgänglich ist. Eventuelle Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Nach Erfüllung dieser Garantiepflicht ist der Zulieferer zu keinerlei Entschädigung verpflichtet.

8.2. Ausnahmen

Die Garantie gilt nicht für sichtbare Mängel.

Im Falle von unsachgemäßem Gebrauch, Fahrlässigkeit oder mangelhafter Instandhaltung seitens des Kunden, sowie im Falle von normalem Verschleiß des Produkts oder höherer Gewalt sind jegliche Garantieansprüche ausgeschlossen. Garantieansprüche sind weiterhin ausgeschlossen im Falle von Beschädigungen oder Unfällen aufgrund von Stößen, Herabfallen, Fahrlässigkeit, mangelnder Überwachung oder bei einer Verarbeitung des Produkts.

Jede Garantiegewährleistung ist zudem ausgeschlossen bei unsachgemäßem Gebrauch oder bei einem Gebrauch unter Bedingungen, für die die Produkte bei ihrer Herstellung nicht bestimmt waren, insbesondere wenn sie von den in der Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Bedingungen abweichen.

ART. 9: PREISE

Die Produkte werden zu den Preisen geliefert, die zum Zeitpunkt der Bestellaufgabe gelten und gegebenenfalls in dem speziell an den Kunden adressierten Geschäftsangebot angegeben sind. Soweit mit dem Kunden im Voraus nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise als Nettopreise ohne Rabatte, ohne Steuern und franko. In Abhängigkeit von den vom Kunden verlangten Sonderbedingungen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsmodalitäten und Zahlungsfristen, können spezielle Preisbedingungen gelten. In diesem Fall erhält der Kunde vom Zulieferer ein besonderes Geschäftsangebot.

Wenn zwischen der Bestellaufgabe und dem Lieferdatum die Rohstoffpreise oder Arbeitskosten ansteigen, welche die bestellten Produkte betreffen, kann unsere Gesellschaft diese Preiserhöhungen entweder teilweise oder ganz zum Preis hinzurechnen, der zum Zeitpunkt der Bestellaufgabe gilt.

ART. 10: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, ist der Gesamtpreis in einer Rate innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung fällig. Bei Bezahlung per Scheck oder Banküberweisung gilt der Preis erst zum Zeitpunkt des endgültigen Eingangs des Betrags als bezahlt.

Rechnungen werden in elektronischer Form im PDF-Format oder in einem vergleichbaren sicheren Format an die vom Käufer angegebene E-Mail-Adresse gesendet, auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auch in Papierform, wobei sich Progroup in einem solchen Fall das Recht vorbehält, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Progroup ergreift die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen, um den sicheren Versand der Rechnung zu gewährleisten. Progroup haftet nicht, wenn dem Besteller ein Schaden entsteht, weil die von ihm erhaltene Rechnung bei der Übertragung von Dritten abgefangen und/oder verändert wurde und deshalb nicht mehr mit der von Progroup ausgestellten und versandten Rechnung übereinstimmt. Insbesondere hätte der Käufer die auf dieser Grundlage vorgenommenen falschen Zahlungen zu tragen.

Bei Zahlungsverzug der vom Kunden geschuldeten Beträge werden ab dem Tag, der dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitstermin folgt, Verzugsstrafen in Höhe des dreifachen gesetzlichen Zinssatzes berechnet, die dem Zulieferer automatisch von Rechts wegen zustehen, ohne dass irgendwelche Formalitäten oder eine vorherige Mahnung erforderlich sind. Bei Zahlungsverzug sind sofort alle noch ausstehenden Beträge fällig, unbeschadet jeglicher anderen Verfahren, die der Zulieferer gegenüber dem Kunden anstreben kann.

Des Weiteren ist bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden eine Pauschalentschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro fällig. Der Zulieferer behält sich das Recht vor, auf Vorlage der Belege vom Kunden eine zusätzliche Entschädigung einzufordern, wenn die Beitreibungskosten diesen Betrag übersteigen.

Bei Nichteinhaltung der obenstehenden Zahlungsbedingungen behält sich der Zulieferer zudem das Recht vor, die Lieferung der laufenden Bestellungen des Kunden auszusetzen oder zu stornieren, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen und/oder bei

Zahlungsverzug die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 10% der unbezahlten Beträge als Vertragsstrafe einzufordern.

ART. 11: EIGENTUMSVORBEHALT

Alle unsere Verkäufe werden unter Eigentumsvorbehalt abgewickelt. Folglich wird das Eigentum der verkauften Waren erst zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Preises und der Zuschläge an den Kunden übertragen, was es dem Zulieferer erlaubt, die besagten Waren wieder in seinen Besitz zu bringen. Gegenteilige, insbesondere in den Einkaufsbedingungen enthaltene Klauseln werden gemäß Artikel L.624-16 des französischen Handelsgesetzbuches nicht anerkannt.

Bei Bezahlung per Scheck oder Handelswechsel gilt die Bezahlung erst zum Zeitpunkt des endgültigen Eingangs des Betrags als erfolgt. Bei Ratenzahlungen wird das Eigentum der verkauften Waren erst bei Bezahlung der letzten vereinbarten Teilzahlung übertragen.

Die Bezahlungen des Kunden werden vorrangig den Rechnungen für bereits verwendete oder wieder verkaufte Waren angerechnet. Es wird vorausgesetzt, dass sich gelieferte und nicht bezahlte Waren in den Räumlichkeiten des Kunden befinden. Ab der Lieferung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren geht das Risiko auf den Kunden über. Er muss auf seine Kosten und Gefahren die Instandhaltung, Wartung und Verwendung gewährleisten.

Er ist ab der Lieferung für Schäden verantwortlich, die durch die Waren verursacht werden.

Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Unternehmensbetriebs berechtigt, die gelieferten Waren weiterzuverkaufen. Er kann sie jedoch weder verpfänden noch als Garantieleistung übertragen. Wenn er die Waren weiterverkauft, verpflichtet sich der Kunde, unserer Gesellschaft den geschuldeten Restbetrag unverzüglich zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, alle rechtlichen Mittel gegen Ansprüche von Seiten Dritter im Hinblick auf die verkauften Güter einzulegen, insbesondere im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder anderer vergleichbarer Verfahren.

Sobald er davon Kenntnis erhält, hat er zudem den Zulieferer umgehend darüber zu informieren, damit dieser seine Interessen wahren kann.

Wenn er nicht der Besitzer der Räumlichkeiten ist, in denen er seine Tätigkeit ausübt, muss er den Vermieter über die rechtliche Situation der verkauften Waren informieren und die Erledigung dieser Formalität gegenüber dem Verkäufer nachweisen. Dieselbe Informationspflicht besteht auch im Falle der Eintragung eines Pfandrechts auf das vom genutzten Kapital.

ART. 12: GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Rechte des gewerblichen und intellektuellen Eigentums in Bezug auf die Produkte, Fotos und technische Unterlagen, die ohne seine schriftliche Genehmigung nicht mitgeteilt oder ausgeführt werden dürfen, verbleiben beim Zulieferer.

ART. 13: VERTRAGSAUFLÖSUNG AUFGRUND DER PFLICHTVERLETZUNG EINER PARTEI - RÜCKNAHME UND STRAFKLAUSEL

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch eine der beiden Parteien, kann der Vertrag auf Wunsch der geschädigten Partei aufgelöst werden. Diese Auflösung erfolgt von Rechts wegen, da die Inverzugsetzung allein auf der Nichterfüllung der Verpflichtung beruht, ohne dass diesbezüglich eine Mahnung oder andere Formvorschriften erforderlich sind.

Auch die mit uns abgeschlossenen Beschaffungs- oder Lieferverträge können rechtmäßig und ohne Mahnung aufgelöst werden.

Die Rücknahme der zurückgeforderten Güter durch den Zulieferer verpflichtet den Kunden dazu, diesen für den Wertverlust und in jedem Fall für die Nichtverfügbarkeit der betroffenen Waren zu entschädigen. Folglich kann der Zulieferer nach seinem Ermessen für die Vorenthaltung der zurückgeforderten Güter als Vertragsstrafe eine Entschädigung in Höhe von 10% des vereinbarten Preises pro Monat verlangen.

Wenn der Zulieferer infolge der Auflösung, die bereits vom Käufer geleisteten Anzahlungen schuldet, kann er diese Schuld mit der Forderung verrechnen, die ihm gemäß der vorstehenden Klausel zusteht.

ART. 14: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist das Unternehmen Progroup Board SAS.

Der Zulieferer erklärt, dass er alle personenbezogenen Daten, die von den Angestellten und Mitarbeitern der Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung, aber auch durch einfache Kontaktaufnahme mit dem Zulieferer, mitgeteilt werden, automatisch verarbeitet, um die Verwaltung der Kundenkonten und die Ausführung, Verwaltung und Verfolgung der Aufträge sowie die Versendung von Geschäfts- und Werbeinformationen zu ermöglichen.

Der Kunde, juristische Person, verpflichtet sich, seine Angestellten und Mitarbeiter über die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments in Kenntnis zu setzen.

Folgende personenbezogene Daten werden erfasst: Name, Vorname, E-Mail-Adresse der Angestellten und Mitarbeiter des Kunden.

Die personenbezogenen Daten werden aufbewahrt:

- Für die Führung der Geschäftsbeziehung: für die Dauer, die für die Führung der Geschäftsbeziehung unbedingt notwendig ist, welche – zu Zwecken und in Form der Archivierung – um die den geltenden Bestimmungen entsprechende Dauer (insbesondere in Bezug auf die anzuwendende Verjährung) verlängert wird.
- Für Kundenwerbung: 5 Jahre ab Vertragsende, falls die betreffende Person bereits Kunde ist oder ab dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person, wenn es sich um einen potenziellen und nicht aktuellen Kunden handelt.
- Der Kunde, dessen personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden, wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das Recht auf ständige Einsicht, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Minimierung der ihn betreffenden Informationen verfügt.

Diese Rechte können unter folgender Adresse wahrgenommen werden: Progroup AG, Zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Horstring 12, 76829 Landau, Deutschland; datenschutz@progroup.ag.

Der Kunde kann die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten auch verweigern, ausgenommen bei gerechtfertigten Gründen des Zulieferers (insbesondere Vertragserfüllung).

Die personenbezogenen Daten können Drittunternehmen übermittelt werden, falls der Zulieferer Dienstleistungen von Zulieferern in Anspruch nimmt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und Geschäfts- und Werbeinformationen zu verschicken. Diese Zulieferer haben beschränkten Zugriff auf die personenbezogenen Daten und sind vertraglich dazu verpflichtet, diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu nutzen.

Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er vom Zulieferer gegebenenfalls Werbeangebote für Produkte erhält, die den von ihm bestellten Produkten ähnlich sind.

Wenn der Kunde dies nicht möchte, kann er dem jederzeit widersprechen, indem er sich an folgende Adresse wendet: Progroup AG, Zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Horstring 12, 76829 Landau, Deutschland; datenschutz@progroup.ag.

Der Zulieferer trifft organisatorische, technische, softwarebezogene und physische Vorkehrungen bezüglich der digitalen Sicherheit, um die personenbezogenen Daten vor Änderungen, Zerstörung und unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die in Frankreich für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die CNIL (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés).

ART. 15: ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen französischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.

April 1980 (CISG). Die Parteien versuchen, ihre Differenzen gütlich beizulegen, bevor sie ein Streitverfahren einleiten.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Hinblick auf den Bestellvorgang oder die Ausführung der Bestellung ist Arras, es sei denn der Zulieferer bevorzugt eine andere zuständige Gerichtsbarkeit.

Diese Klausel gilt ungeachtet der Zahlungsart und der Zahlungsmodalitäten auch für einstweilige Verfügungen, Zwischenklagen oder bei mehreren Beklagten.